

# Wahlbekanntmachung

Am 13. September finden in Nordrhein-Westfalen die allgemeinen Kommunalwahlen statt. Dann werden auch in der Stadt Heimbach

- **die Landrätin/der Landrat des Kreises Düren**
- **der Vertretung des Kreises (Kreistag) Düren,**
- **die Bürgermeisterin/der Bürgermeister der Stadt Heimbach und**
- **die Vertretung (Stadtrat) der Stadt Heimbach**

gewählt.

1. Diese Wahlen dauern von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr.
2. Die Stadt Heimbach ist in 10 allgemeine Wahlbezirke (= 13 allgemeine Stimmbezirke für die Kommunalwahl) eingeteilt

Stimmbezirk	Wahllokal	Adresse
'01.1	Haus des Gastes Blens	St.-Georg-Str. 1
'01.2	Pfarrheim Hausen „Altentagsstätte unten“	Hausener Straße 12
'02.0	Feuerwehrgerätehaus Heimbach	Hasenfelder Straße 7
'03.0	Kindergarten Hasenfeld	Dr.-Heinen-Straße 1
'04.0	Kindergarten Hasenfeld	Dr.-Heinen-Straße 1
'05.1	Verwaltungsgebäude Seerandweg	Seerandweg 3
'05.2	Pfarrheim Hausen „Jugendraum oben“	Hausener Straße 12
'06.0	Verwaltungsgebäude Seerandweg	Seerandweg 3
'07.1	Bürgerhaus Hergarten	Kermeterstraße 21
'07.2	Feuerwehrgerätehaus Vlatten	Auf der Hostert 5
'08.0	Feuerwehrgerätehaus Hergarten	Schulstraße 6
'09.0	Jugendhalle Vlatten	Auf der Hostert 7
'10.0	Jugendhalle Vlatten	Auf der Hostert 7

3. In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten im Zeitraum 10.08.2020 bis 23.08.2020 übersandt worden sind, sind der Wahlraum/das Wahllokal und der Wahlbezirk (Stimmbezirk) angegeben, in dem die Wahlberechtigten zu wählen haben. Auskünfte über die Barrierefreiheit von Wahlräumen sind unter der Telefonnummer 02446/80836 des Wahlamtes der Stadt Heimbach erhältlich.

Der Briefwahlvorstand tritt zur Prüfung der Gültigkeit der Stimmabgabe per Briefwahl und zur Zulassung oder Zurückweisung der Wahlbriefe um 13:00 Uhr im Rathaus Hengebachstraße 14, 52396 Heimbach zusammen.

4. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler sollen die **Wahlbenachrichtigung** und haben einen gültigen **Ausweis** zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung, auf der gekennzeichnet ist, für welche Wahlen der Empfänger wahlberechtigt ist, soll bei der Wahl vorgelegt werden.

Gewählt wird mit **amtlichen Stimmzetteln**. Die Wähler erhalten bei Betreten des

Wahlraumes jeweils einen amtlichen Stimmzettel für die Wahlen ausgehändigt, zu denen sie wahlberechtigt sind.

- 4.1 Der Wähler hat für die Bürgermeisterwahl, die Gemeinderatswahl sowie die Landrats- und Kreistagswahl jeweils eine Stimme.

Auf dem jeweiligen Stimmzettel kann nur ein Bewerber

- a) für das Amt des Bürgermeisters
- b) für den Gemeinderat
- c) für das Amt des Landrats
- d) für den Kreistag

gekennzeichnet werden.

Die Stimmzettel unterscheiden sich wie folgt:

- a) für die Bürgermeisterwahl: **hellgelber Stimmzettel** mit schwarzem Aufdruck
- b) für die Gemeinderatswahl: **hellgrüner Stimmzettel** mit schwarzem Aufdruck
- c) für die Landratswahl: **hellblauer Stimmzettel** mit schwarzem Aufdruck
- d) für die Kreistagswahl: **hellroter Stimmzettel** mit schwarzem Aufdruck.

- 4.2 Die Stimmzettel müssen vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet, und so zusammengefaltet werden, dass nicht erkannt werden kann, wie er gewählt hat.

5. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und die Feststellung der Wahlergebnisse im Stimmbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäftes und unter Beachtung der aktuellen Corona-Schutzverordnung NRW möglich ist.

6. Die Briefwahl kann bis 18:00 Uhr am 11.09.2020 im Wahlamt Rathaus Hengebachstr. 14, 52396 Heimbach beantragt werden. Bitte beachten Sie hierzu die „**Hinweise zur Beantragung von Briefwahlunterlagen zur Kommunalwahl am 13.09.2020 und zur eventuellen Stichwahl am 27.09.2020**“, die in diesem Stadtjournal ebenfalls veröffentlicht wurden. In den Fällen nach § 9 Kommunalwahlgesetz NRW i.V.m. § 19 Abs. 4 Kommunalwahlordnung NRW kann der Wahlschein bis 15:00 Uhr am Wahltag beantragt werden.

Bei der **Kommunalwahl** wird ein Wahlschein ausgestellt, der im jeweiligen Wahlbezirk, für den der Wahlschein ausgestellt ist, gültig ist. Wahlberechtigte, die einen Wahlschein für die Kommunalwahlen besitzen, können an den Wahlen

- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk **dieses Wahlbezirkes**
- oder
- b) durch **Briefwahl** teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeinde die folgenden Unterlagen beschaffen:

- einen amtlichen weißen Wahlschein,
- einen amtlichen hellroten Stimmzettel für die Kreistagswahl,
- einen amtlichen hellblauen Stimmzettel für die Landratswahl,
- einen amtlichen hellgrünen Stimmzettel für die Gemeinderatswahl,
- einen amtlichen hellgelben Stimmzettel für die Bürgermeisterwahl,
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag und
- einen amtlichen hellroten Wahlbriefumschlag, auf dem die Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, aufgedruckt ist.

Der hellrote Wahlbrief mit den Stimmzetteln in dem verschlossenen blauen Stimmzettelumschlag und dem unterschriebenen Wahlschein ist so rechtzeitig an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle zu übersenden, dass dieser **dort spätestens am Wahltag bis 16.00 Uhr** eingeht.

Ein später eingehender Wahlbrief wird bei den Wahlen nicht berücksichtigt. Der Wahlbrief kann auch bei der auf dem Umschlag genannten Stelle abgegeben werden.

7. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafen bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Auch der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

8. Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie in einem Bereich mit einem Abstand von weniger als zwanzig Metern von dem Gebäudeeingang jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton und Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten. Die Veröffentlichung von Ergebnissen von Wählerbefragungen nach der Stimmabgabe über den Inhalt der Wahlentscheidungen ist vor Ablauf der Wahlzeit um 18.00 Uhr unzulässig.

Heimbach, den 26. August 2020  
Stadt Heimbach  
Der Bürgermeister  
Peter Cremer